



Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG zur Erschließung eines Grundstücks zur Errichtung eines Betriebsstandortes außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Umwelt und Bauen

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-170 | denkert.u@beckum.de

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben

02.02.2022 Beratung

Rat der Stadt Beckum

22.02.2022 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage zur Vorlage beigefügten städtebaulichen Vertrag abzuschließen

Kosten/Folgekosten

Durch die Vorbereitung, den Abschluss und die Abwicklung des Vertrags entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Erläuterungen:

Der Abschluss des städtebaulichen Vertrages beruht auf § 11 Baugesetzbuch (BauGB).

Die GRE Ersatzbrennstoffe GmbH & Co. KG plant die Betriebsverlagerung ihres Betriebs vom Standort der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH/ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH in Ennigerloh nach Beckum auf das Gelände der Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG.

Das Vorhaben wurde am 10.12.2020 im Ausschuss für Stadtentwicklung präsentiert. Auf die Vorlage 2020/0338 und die Niederschrift der Sitzung wird verwiesen.

Am neuen Standort soll eine Produktionshalle mit einer Größe von circa 4 000 Quadratmetern und einem Verwaltungsgebäude auf einem eigenständigen Grundstück entstehen. Die Bebauung ist derzeit noch ausgeschlossen, da das Grundstück nicht erschlossen ist. Eine Erschließung über das Gelände der Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG ist ebenfalls ausgeschlossen. Sichergestellt werden soll die Erschließung über eine Zufahrt an der Bundesstraße B 58 Stromberger Straße, welche Gegenstand des als Anlage beigefügten Vertrags ist.

Straßenbaulastträger der Straße ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

Die Verwaltung hat mit dem Direktorium des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen bereits eine Vereinbarung über die Anbindung ausgehandelt. Diese liegt der Verwaltung einseitig seitens des Direktoriums unterschrieben vor und wird nach Abschluss des Vertrags von der Verwaltung gegengezeichnet. Die Vereinbarung ist als Anlage 3 dem Vertrag beigelegt. Die Pflichten aus der Vereinbarung werden mit dem Vertrag an die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG weitergegeben.

Die Phoenix Zementwerke Krogbeumker Holding GmbH & Co. KG übernimmt 100 Prozent der entstehenden Kosten. Diese betragen voraussichtlich 240.000 Euro und werden mit einer Bürgschaft in gleicher Höhe abgesichert.

Eine Bauverpflichtung ist im Vertrag nicht enthalten. Ausweislich des Flächennutzungsplans handelt es sich bei dem gegenständlichen Grundstück um gewerbliche Baufläche. Die Fläche liegt nicht innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Eine Wohnbebauung ist daher ausgeschlossen. Die Erschließung des Grundstücks dient lediglich zur Errichtung des Firmenstandorts, weswegen eine Bauverpflichtung an dieser Stelle nicht zweckmäßig wäre.

Hinsichtlich der vertraglichen Regelungen ergibt sich eine Beratungszuständigkeit des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben. Für die abschließende Entscheidung über den städtebaulichen Vertrag insgesamt ist der Rat der Stadt Beckum zuständig. Eine Beratung im Betriebsausschuss ist nicht notwendig.

Anlage(n):

Städtebaulicher Vertrag